OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-850905/6/MS

Datum:

Linz, 18. Jänner 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B P, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. November 2017, GZ: BHLLBA-2017-441305/7-PM, betreffend den Auftrag zur Einstellung des Betriebes gemäß § 360 Abs. 1 GewO den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. November 2017, GZ: BHLLBA-2017-441305/7-PM, wurde Herrn B P (im Folgenden: Beschwerdeführer) der Auftrag erteilt, den Betrieb der KFZ-Werkstätte samt Teilefertigung im Standort X, X, Grundstücke Nr. X und X, beide KG X, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 7. Jänner 2018, einzustellen, insbesondere indem der Betrieb nachfolgend aufgeführter Maschinen unterlassen wird:

- Kompressor Kaeser SM 12 T;
- 5 x Hebebühne Consul H300;
- Hebebühne Hermann 2.35;
- Wuchtmaschine Corghi EM8370 QL;
- Montiermaschine Corghi Artiglio 50;
- Montiermaschine Corghi A210;
- Drehmaschine Elmag Profi 914/150;
- Kurbelwellenwuchtmaschine CWT Industries Multi-Bal 5500;
- 3-Achs Fräse Haas VF-5D/40HE;
- 3-Achs Drehbank Haas SL-20THE;
- Schleifbecken Rössler R360/870TE-15;
- Schweißgerät Fronius MW 3000 Comfort G/F;
- Schweißgerät Fronius VS 2500 G/Z/2R;
- Keramikanlage Matalisation;
- Bandsäge Bernardo BS310DG;
- Sickenmaschine Bernardo MSM 400C;
- Sandstrahlgerät Powerplus Tools SBC990.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 6. Dezember 2017 zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 21. Dezember 2017, eingebracht bei der belangten Behörde am 9. Jänner 2018, Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 10. Jänner 2018 hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit dem hier bekämpften Bescheid der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer gemäß § 360 Abs. 1 GewO aufgefordert, den Betrieb der KFZ-Werkstätte samt Teilefertigung im Standort X, X, Grundstücke Nr. X und X, beide KG X, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 7. Jänner 2018, einzustellen.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 6. Dezember 2017 zugestellt, was sich aus dem im Akt aufliegenden Rückschein ergibt.

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2017 hat der Beschwerdeführer gegen den oben zitierten Bescheid Beschwerde erhoben.
Diese Eingabe wurde am 9. Jänner 2018 persönlich bei der belangten Behörde eingebracht, was sich aus dem Eingangsstempel der belangten Behörde und aus der Information der belangten Behörde dahingehend, dass die Beschwerde am 9. Jänner 2018 persönlich beim Bearbeiter der belangten Behörde abgegeben worden ist, ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzustellen:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beginnt mit der Zustellung an den Bescheidadressaten, hier an den Beschwerdeführer, zu laufen. Die Zustellung erfolgte, wie unter II. festgestellt, am 6. Dezember 2017.
Aufgrund der zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist hätte die Einbringung der Beschwerde spätestens am 3. Jänner 2018 zu erfolgen gehabt, um als rechtzeitig zu gelten.
Die Beschwerde wurde, obwohl datiert mit 21. Dezember 2017, erst am 9. Jänner 2018 bei der belangten Behörde durch die persönliche Übergabe an den Bearbeiter eingebracht, was außerhalb der zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ist. Die Beschwerde wurde daher zu spät eingebracht und war diese daher als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß